



Ergebnisbericht

Anhörung zur Änderung des Artikels 69 der Verordnung vom 24. September 2004 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, VSBG; SR 935.521)

Bern, Juli 2007

1. AUSGANGSLAGE.....	3
2. ANHÖRUNGSVERFAHREN	3
3. ERGEBNISSE IM EINZELNEN	3
4. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	5

1. Ausgangslage

In Ausführung eines Auftrages des Bundesrates hat die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) einen Entwurf für eine eingeschränkte Bewilligungsfähigkeit von Ausnahmen bezüglich der Öffnungszeiten der Tischspielbereiche in Spielbanken erarbeitet.

Artikel 69 VSBG bestimmt, dass der Tischspielbereich der Spielbanken mindestens während der Hälfte der täglichen Spielbankenöffnungszeiten geöffnet sein muss. Dies stellt für die wirtschaftlich nicht starken Spielbanken in Regionen, die stark vom saisonalen Tourismus abhängig sind, eine in der Nebensaison sachlich nicht angebrachte Schlechterstellung dar: Die Spielbanken sind gezwungen, auch in Zeiten, in denen nur wenige Touristen und saisonale Arbeitskräfte im Ort und damit auch in der Spielbank sind, die Tischspiele spielbereit zu halten. Dies verursacht einen unnötigen Personalaufwand; oft verbringen Tischspielangestellte die Zeit mit Warten. Indem die Möglichkeit geschaffen wird, den erwähnten Spielbanken, sofern sie trotz wirtschaftlicher Unternehmensführung keine angemessene Rentabilität erzielen können, Ausnahmen zu bewilligen, können diese Nachteile behoben werden. Die Limitierung auf maximal 60 Tage im Jahr sollte die sich unterschiedlich gestaltenden Nebensaisonbedingten Nachteile beheben.

Aufgrund der erfreulichen Steigerung der Ergebnisse der meisten Spielbanken in der Schweiz werden zwar nur vereinzelte Spielbanken für die vorgesehene Ausnahme in Frage kommen. Durch eine teilweise Stabilisierung der Rentabilität betroffener Spielbanken ist aber dennoch von positiven Auswirkungen für die öffentliche Hand (Bruttospielertragssteuereinnahmen und Unternehmenssteuereinnahmen) auszugehen.

2. Anhörungsverfahren

Die ESBK hat am 12. Juni 2007 ein Anhörungsverfahren eröffnet. Allen Kantonen, allen Schweizer Spielbanken und dem Schweizer Casino Verband wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. Ergebnisse im Einzelnen

von	Bemerkungen / Haltung (sinngemäss)
Kanton AG	Verzicht auf Stellungnahme.
Kanton AI	Einverstanden.
Kanton AR	Verzicht auf materielle Stellungnahme, da nicht betroffen.
Kanton BE	Zustimmung, da Förderung der Entwicklung der Tourismusregionen.
Kanton BL	Zustimmung unter dem Vorbehalt, dass begründet werden kann, dass keine Verletzung des Artikels 8 SBG vorliegt, weil das Prinzip der Nichtzulassung von Automatencasinos aufgeweicht wird.
Kanton BS	Die Änderung sei gerechtfertigt und für die weitere gedeihliche Entwicklung des Spielbankenmarktes förderlich.
Kanton FR	Die Änderung sei gerechtfertigt.
Kanton GE	Davon ausgehend, dass keine grösseren Probleme mit der Rechtsgleichheit, Unterstützung.
Kanton GL	Einverstanden, obwohl nur ganz am Rande betroffen.
Kanton GR	Einverstanden. Selbst wenn betreffend die Spielbank St. Moritz nicht die erwünschte Wirkung erzielt werde (hohe Quote an den Bruttospielerträgen durch die Tischspiele). Wunsch zur Steuerreduktion durch Verlängerung der Startreduktion (Art. 41 Abs. 4 SBG).

Kanton JU	Keine Bemerkungen.
Kanton LU	Obwohl nicht betroffen, Unterstützung. Aufforderung zur restriktiver Handhabung, insbesondere betreffend Erfordernis der fehlenden angemessenen Rentabilität.
Kanton NE	Keine Bemerkungen, da nicht betroffen.
Kanton OW	Die Änderung sei im Sinne einer Gleichbehandlung nachvollziehbar - dennoch soll der Bundesrat am Ziel festhalten, reine Automaten-Casinos zu verhindern.
Kanton SO	Verzicht auf Stellungnahme, da nicht betroffen.
Kanton SZ	Einverstanden, sinnvoll.
Kanton TG	Verzicht auf Stellungnahme, da nicht betroffen.
Kanton TI	Die Vorlage sei gut begründet - einverstanden.
Kanton UR	Die Änderung widerspreche dem Ziel, keine reinen Automatenkasinos zuzulassen. Die Wirtschaftlichkeit sei Konzessionsvoraussetzung. Das Ziel des Sozialschutzes, welches der Kanton auch mit seiner konsequenten Durchsetzung des Automatenverbotes ausserhalb Casinos mittrage, solle nun nicht durch Automatenkasinos zunichte gemacht werden. Die Casinos könnten zudem, wie die Bruttospielertragszuwächse zeigen, bereits mit den heutigen Rahmenbedingungen erfolgreich handeln. B-Casinos hätten schon verschiedene Möglichkeiten zu Steuerreduktionen, es soll nicht zu Lasten der Sozialprävention Strukturerhaltung betrieben werden.
Kanton VD	Die Änderung bevorzuge nur die Casinos B, was die Konkurrenzsituation zwischen A- und B-Casinos störe. Auch gestört werde die Konkurrenz zwischen den B-Casinos, die die Kriterien erfüllen, und denjenigen, die das nicht tun. Zudem seien die Kriterien nicht klar und die Grenzen der Bewilligung nicht genügend beschrieben. Deshalb: Negative Haltung des Kantons.
Kanton VS	Einverstanden unter den Bedingungen, dass eine Präzisierung der Voraussetzung „angemessene Rentabilität“ stattfindet und die Folgen für Arbeitnehmer bei einer Schliessung und die entsprechenden Auswirkungen auf die öffentliche Hand (Arbeitslosigkeit?) ausgeführt werden.
Kanton ZG	Die Änderung sei ein Verstoß gegen die Ziele aus SBG und VSBG, keine reinen Automatenkasinos zuzulassen. Der Kanton habe das Automatenverbot aus Gründen des Sozialschutzes konsequent durchgesetzt. Die Bestrebungen würden durch die Änderung zunichte gemacht. Dazu seien die Voraussetzungen ("wirtschaftliche Unternehmensführung") zu ungenau. Art. 13 SBG fordere Überlebensfähigkeit - es werde abgelehnt, die Rahmenbedingungen ein weiteres Mal zu optimieren, nur damit die Wirtschaftlichkeitsberechnung das richtige Resultat liefere. Es bestünden bereits Steuerreduktionsmöglichkeiten - weitere Strukturerhaltungsmassnahmen würden abgelehnt.
Kanton ZH	Die Änderung wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzgebung, reine Automatenkasinos nicht zuzulassen. Zudem seien die Kriterien für die Ausnahmen zu ungenau. Die Gewinne aller Casinos steigen und die Casinos B profitieren schon von verbesserten Rahmenbedingungen, weshalb eine weitere Erleichterung nicht gerechtfertigt sei. Die Betriebseinstellung schwacher Casinos müsse hingenommen werden - im Kanton Zürich wären wirtschaftlich starke Unternehmen möglich gewesen (Fehler bei der Konzessionserteilung).
Casino du Jura SA	Unterstützung.
Casino Lugano SA	Nichts einzuwenden.
Casino Davos AG	Die Änderung würde einem Anliegen der Spielbank entsprechen. Wunsch zur Steuerreduktion durch Verlängerung der Startreduktion (Art. 41 Abs. 4 SBG).
Casino du Lac Meyrin SA	Keine Feststellungen.
Grand Casino Kursaal Bern AG	Die Änderung führe zu einer wirtschaftlichen Benachteiligung anderer Casinos (Wettbewerbsverzerrung) und stehe nicht im Einklang mit den Rahmenbedingungen bei Konzessionserteilung.
Casino St. Moritz AG	Die Änderung bringe der Spielbank keine Entlastung, weil die Hälfte ihrer Spielerträge aus dem Tischspiel stammt. Neutrale Haltung. Wunsch zur Steuerreduktion durch Verlängerung der Startreduktion (Art. 41 Abs. 4 SBG).
Casino de Montreux SA	Unterstützung.
Casino Locarno SA	Keine Bemerkungen.
Grand Casnio Luzern AG	Einverstanden.
Société du Casino de Crans-Montana SA	Keine Feststellungen.
Schweizer Casino Verband	Kriterien würden nur auf Davos und St. Moritz zutreffen - und gerade für St. Moritz wäre eine Reduktion der Tischöffnungszeiten kontraproduktiv. Die Änderung werde begrüsst, brächte aber keine nennenswerte Entlastung. Deshalb neutrale Haltung des Verbands. Wunsch zur Steuerreduktion durch Verlängerung der

4. Zusammenfassung der Ergebnisse

Fünf Kantone und eine Spielbank A opponieren oder stellen Bedingungen. Zehn Kantone und vier Spielbanken unterstützen ausdrücklich. Die restlichen Kantone und Spielbanken sowie der Verband verzichten auf eine Stellungnahme oder sind neutral eingestellt. Hauptargumente gegen die Änderung sind:

- Die Änderung widerspreche dem Ziel, keine reinen Automatencasinos zuzulassen.
- Die Bestrebungen der Kantone für den Sozialschutz würden durch Automatencasinos gefährdet.
- Wirtschaftlichkeit der Spielbanken sei Konzessionsvoraussetzung. Die Änderung sei eine Strukturhaltung und verfälsche den Wettbewerb zu Lasten der A- und der anderen B-Casinos. Ebenfalls liege eine nachträgliche Änderung der Rahmenbedingungen vor.
- B-Casinos hätten schon heute genügend Erleichterungen, die ihnen erfolgreiches Handeln ermöglichen.
- Die Kriterien, insbesondere die "wirtschaftliche Unternehmensführung" und die "angemessene Rentabilität" seien nicht genügend klar definiert.
- Es bestehe die Gefahr von Arbeitslosigkeit bei Teilbetriebschliessung.
- Wunsch nach Verlängerung der steuerlichen Startreduktion (Art. 41 Abs. 4 VSBG).